

I. Allgemeiner Hinweis zur grundsätzlichen Gefährdung, die von einer Tierhaltung ausgeht

Bei aller Sorgfalt kann es immer wieder vorkommen, dass ein Haustier (egal um was für eine Tierart es sich handelt) einen Menschen angreift und ihn verletzt. Die Schuld- und Haftungsfrage ist in den §§ 833 und 834 BGB geregelt. Der Gesetzgeber geht nämlich davon aus, dass jedes Tier – wenn es auch noch so lieb ist – grundsätzlich gefährlich ist, weil es ein völlig unberechenbares Verhalten an den Tag legen kann (sogenannte Tiergefahr).

II. Grundsätzliche Forderung an den Hundehalter, an den Hundeführer und die Person, die einem Hund begegnet

Ein Hundehalter hat auf Grund seiner persönlichen Verantwortung die nötigen Vorkehrungen zu treffen, dass von seinem Hund keine Gefahren für andere Menschen und Tiere ausgehen können. Er muss den Hund auf eine Weise halten und erziehen, dass er in seiner Umgebung integriert ist.

Nach § 2 Abs. 1 Hundehalterverordnung (HundehV) muss der Hundeführer körperlich und geistig die Gewähr dafür bieten, jederzeit den Hund so beaufsichtigen zu können, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht gefährdet werden. Der Hundeführer hat den Hund ständig zu beaufsichtigen und sicher zu führen.

Das heißt, dass ein Hundeführer jederzeit in der Lage sein muss, den von ihm ausgeführten Hund durch Körperkraft (festhalten an der Leine, am Halsband und am Körper) ggf. in Verbindung mit Befehlen, davon abzuhalten, Menschen, Tiere oder Sachen zu beschädigen. Der Hundeführer muss weiterhin die Situation und die Reaktion des Hundes zutreffend einschätzen und schnell die richtigen Maßnahmen ergreifen.

Auch die Person, die einen Hund begegnet, kann durch richtiges Verhalten mögliche Gefahrensituationen vermeiden.

Hier einige Regeln im Umgang mit Hunden:

- Trifft man unverhofft auf einen fremden Hund, bleibt man stehen, schau den Hund nicht an, lässt die Arme herunter hängen und vermeidet hektische Bewegungen. Niemals vor einem Hund weglaufen. Ein Hund besitzt einen angeborenen Jagd- und Hetztrieb. Dieser wird ausgelöst, wenn man vor ihm davon läuft. Er will dann die vermeintliche „Beute“ verfolgen. Einem fremden Hund sollte niemals direkt in die Augen geschaut werden, er fasst dies als Bedrohung auf. Der direkte Blickkontakt kommt einer Aufforderung zum Kampf gleich.
- Beim Joggen, Inlineskaten und Radfahren ist der Hund im Auge zu behalten, um seine Reaktion abschätzen zu können. Zeigt der Hund bereits großes Interesse, ist es besser, das Tempo zu reduzieren und eventuell auch langsam am Hund vorbeizugehen.
- Nähert man sich einem Hund von hinten, sollte man dies nicht geräuschlos tun. Der dadurch erschrockene Hund könnte es als Angriff auffassen.
- Vermeiden Sie den Kontakt mit einem Hund ohne vorher den Hundeführer zu fragen.
- Niemals raufende Hunde trennen, dadurch begibt man sich in die Gefahr, selbst verletzt zu werden.
- Einen Hund niemals von oben am Kopf, sondern beginnend seitlich am Kopf berühren.
- Kinder nur unter Aufsicht von Erwachsenen mit einem Hund spielen lassen.

III. Hinweis zum Beißen eines Hundes

§ 8 Abs. 1 Ziffer 1 HundehV

„Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben“

Für die Feststellung, ob ein Hund als bissig im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 HundehV zu gelten hat, ist eine Ermittlung des Gesamtgeschehens, das zu dem Bissvorfall geführt hat, erforderlich. Dabei ist bedeutsam, dass das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist. Das Beißen kann deswegen nur unter Berücksichtigung der gesamten Sachverhaltsumstände eine Bissigkeit im Sinne von § 8 Abs. 1 Ziffer 2 begründen. Eine einschränkende Auslegung des Begriffs „Biss“ dahingehend, dass die Zähne des Hundes die Haut des Opfers durchdringen müssen, ist nicht gerechtfertigt, ein zuschnappen mit Verletzungsfolgen reicht aus. Sowohl im Verwaltungs- als auch im Gerichtsverfahren ist jedoch die Beweisführung über die tatsächliche Gesundheitsschädigung unerlässlich. Sofern ein Beißvorfall zwischen Hunden vorliegt, sind an das Vorliegen von

Bissigkeit im Sinne von §8 Abs. 1 Ziffer 2 HundehV besondere Anforderungen zu stellen. Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden erfüllen den Tatbestand regelmäßig nicht, sondern nur in Verbindung mit weiteren Begleitumständen.

IV. Hinweise zum aggressiven Verhalten eines Hundes

§ 8 Abs. 1 Ziffer 4 HundehV

„ Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben“
Eine Gefährdung im Sinne §8 Abs.1 Ziffer 4 HundehV liegt regelmäßig dann vor, wenn der Hund in aggressiver Weise eine Person anspringt und der Hund den Körperkontakt aufgrund einer kämpferischen Angriffslust herbeigeführt hat. Ein Anspringen in gefahrdrohender Weise liegt dann vor, wenn objektiv nachvollziehbar die Möglichkeit einer Verletzung bestanden hat. Eine gefahrdrohende Weise liegt nicht vor, wenn Hunde beispielweise auf Menschen zulaufen, um diese zu begrüßen oder zu beschnuppern. Im Allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden gefahrdrohend im Sinne dieser Bestimmung sein. Es ist schließlich für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, dass der Nachweis des wiederholten Anspringens – d.h. mindestens ein zweites Mal erbracht ist.

V. Um die Gründe des Übersteigens des normalen Aggressions- und Jagdverhalten des angreifenden Hundes möglichst genau erforschen zu können, ist es wichtig, den Tathergang detailgetreu zu schildern

So u.a.

a) Wenn ein Mensch von einem Hund gebissen wurde

- was genau ereignete sich (Ablaufschilderung)
- Reaktion und Verhalten des Hundes und des Hundeführers (Person, die den Hund zum Zeitpunkt des Vorfalles ausgeführt hat)
 - ◆ wie reagierte der Hund, als er die Person (das spätere Opfer) wahrnahm
 - ◆ wie reagierte die Person (das spätere Opfer), als sie den Hund wahrnahm
 - ◆ wie reagierte der Hundeführer und die Person (das spätere Opfer), als sie bemerkten, dass der Hund zum Angriff übergehen wollte (vorbeugende Maßnahmen)
 - ◆ welche Mittel wandten der Hundeführer und die Person (das spätere Opfer) an, um den Angriff zu beenden (Abwehrmaßnahmen)
- welche Verletzungen wurde der Person durch den Hund zugefügt (offene Wunde/ keine offene Wunde/Abdruck der Zähne/blaue Flecke)
 - ◆ welche glaubhaften und gerichtsverwertbaren Beweise gibt es darüber

b) Wenn ein Hund von einem Hund gebissen wird

- was genau ereignete sich (Ablaufschilderung)
- Reaktion und Verhalten der Hunde und der Hundeführer (Personen, die die Hunde zum Zeitpunkt des Vorfalls ausgeführt haben)
 - ◆ wie reagierten die Hunde, als sie sich gegenseitig wahrnahmen
 - ◆ wie reagierten die Hundeführer bei der Begegnung mit den Hunden (vorbeugende Maßnahmen)
 - ◆ wie reagierten die Hundeführer als sie bemerkten, dass der angreifende Hund zum Angriff übergehen wollte
 - ◆ welche Mittel wandten die Hundeführer an, um den Angriff zu beenden
- welche Verletzungen wurde dem angegriffenen Hund durch den angreifenden Hund zugefügt
 - ◆ welche glaubhaften und gerichtsverwertbaren Beweise gibt es darüber

§ 8 Gefährliche Hunde

(1) Als gefährliche Hunde im Sinne dieser Verordnung gelten:

1. Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht, Ausbildung oder Abrichten von einer über das natürliche Maß hinausgehenden Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder einer anderen in ihrer Wirkung vergleichbaren, Mensch oder Tier gefährdenden Eigenschaft auszugehen ist,
2. Hunde, die als bissig gelten, weil sie einen Menschen oder ein Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen oder dazu durch Schläge oder in ähnlicher Weise provoziert worden zu sein, oder weil sie einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
3. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert Wild oder andere Tiere hetzen oder reißen, oder
4. Hunde, die ohne selbst angegriffen oder provoziert worden zu sein, wiederholt Menschen gefährdet haben oder wiederholt Menschen in gefahrdrohender Weise angesprungen haben.